

Antrag der Redaktionskommission*
vom 29. April 2015

KR-Nr. 298b/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Hans Heinrich Raths
betreffend Reduktion der Grundbuchgebühren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 24. Februar 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 298/2013 von Hans Heinrich Raths wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. April 2015

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom; Reduktion der Grundbuchgebühren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 24. Februar 2015,

beschliesst:

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt

- a. bei Eigentumsänderungen 1‰ des Verkehrswertes,
- b. bei der Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten 1‰ der Pfandsumme.

Abs. 3–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

Handänderungen und Pfandrechte

Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

Ansatz/Fr. Grundbuch-
gebühren
siehe Ziff.:

A. Grundstückswesen

| Ziff. 1–1.6 unverändert

Ansatz/Fr. Beurkundungs-
gebühren
siehe Ziff.:

| Ziff. 2.1 unverändert

2.2 Eigentum

2.2.1 Eigentumsänderung im Allgemeinen
vom Verkehrswert
mindestens

1.1.1,
4.1, 4.4.2
1‰
100

| Ziff. 2.2.2–2.2.3.2 unverändert

2.2.4 Eigentumsänderung an Bauten als Folge
der Aufnahme eines Baurechts oder der Löschung
eines aufgenommenen Baurechts
vom Verkehrswert
mindestens

1.1.1
1‰
100

| Ziff. 2.2.5 und 2.2.6 unverändert

2.2.7 Eigentumsänderung infolge Einbringen eines
Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis,
Übernahme eines Grundstücks durch einen
Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder
Austritt eines Gesamthänders
vom Verkehrswert
berechnet von dem von der Eigentumsänderung
betroffenen Wertanteil
mindestens

1‰
100

| Ziff. 2.2.8–2.2.11 unverändert

		Ansatz/Fr. Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.3 Grundpfandrechte		
2.3.1 Eintragung und Erhöhung eines Grundpfandrechts jeder Art		1.2.1
von der Pfandsumme	1‰	
mindestens	100	
2.3.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zulasten des gleichen Pfandes		1.2.2
– vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt	1‰	
pro neues Pfandrecht mindestens	100	
– wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt		
pro neues Pfandrecht	100	
2.3.3 Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes		1.2.4
mindestens	0,75‰	
höchstens 1‰ der Pfandsumme	50	
Ziff. 2.3.4–Ziff. 14 mit Titel B und C sowie Bezeichnung der Spalten unverändert		

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.

VI. Gegen die Ordnungsänderung gemäss Dispositiv IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.